

Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „PV-Freiflächenanlage Rübländer“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen

1. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Rübländer“, sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden.

Als Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes sollen die vorhandenen Betriebszweige durch eine weitere Anlage zur Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form einer Freiflächenanlage ergänzt werden.

Mit dem Projekt soll gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region und zur Unabhängigkeit der Energieversorgung von fossilen Energieträgern geleistet werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher die o.g. Fläche für die Nutzungsdauer der PV-FFA unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz unter als dauerhaft extensiv genutztes Grünland in Form einer Agri-PV-Anlage und zur Erzeugung von Solarenergie zu nutzen.

Die Planung des Vorhabenträgers umfasst den Bau und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik- Freiflächenanlage entweder mit extensiver Beweidung der Grünflächen durch Schafe/Hühner oder Grünlandwirtschaft. Es soll Baurecht für die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen (Wechselrichter-, Transformatoren- und die Übergabestation, sowie deren Zuwegungen) geschaffen werden. Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (Beweidung als ganzjährige Freilandhaltung oder Grünlandwirtschaft). Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung/Tierhaltung (gem. DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492) werden dabei vom Vorhabenträger berücksichtigt. Dieser multifunktionale Ansatz der Doppelnutzung ist insbesondere im Hinblick der endlichen Ressource Fläche sowie der Erreichung der Klimaschutzziele zielführend. Insgesamt wird auf der Fläche von ca. 29.000 m² eine Gesamtleistung von ca. 3 MWp erreicht. Die PV-Module werden auf sog. Tischreihen montiert. Die Gestelle werden im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist (max. 3% der Fläche). Die Aufständigung erfolgt nur in der ungesättigten Bodenschicht, so dass auf Grund der Untergrundbeschaffenheit eine Aufständigung der Tischreihen auf geramten Metallprofilen aus verzinktem Stahl mit einer Unterkonstruktion der Modultische aus Aluminium erfolgt. Die Baugrenzen, innerhalb welcher die PV-Module errichtet werden dürfen, wurden so festgelegt, dass ausreichend Abstände zu den bestehenden Gehölzen eingehalten und zudem benachbarte landwirtschaftliche Flächen in ihrer Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Die von den Modulen überstellte Fläche beträgt maximal 50 % der im Bauleitplanverfahren ausgewiesenen Sondergebietsfläche. Hierdurch ist zum einen der Versiegelungsgrad auf ein Minimum reduziert und der Eingriff in den Boden ebenfalls nur minimal. Der Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberkante beträgt mindestens 2, 1 m und der Abstand zwischen den Modulreihen liegt bei mindestens 3,5 m. Durch diese Abstände können eine ausreichende Befeuchtung, Belichtung und Belüftung des Bodens sowie eine entsprechende Pflege und Beweidung der Fläche gewährleistet werden.

Die Stadt als Plangeber für den Bebauungsplan hat diesen bereits aufgestellt und das Verfahren durch Satzungsbeschluss am 07.07.2025 abgeschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.09.2023 gefasst. Derzeit kann der vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch nicht zur Rechtskraft gebracht werden, weil er von der Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht.

Die Vorschrift des § 8 (3) S. 2 BauGB verlangt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Stand der Flächennutzungsplanänderung erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplanes voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife ist mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption erforderlich.

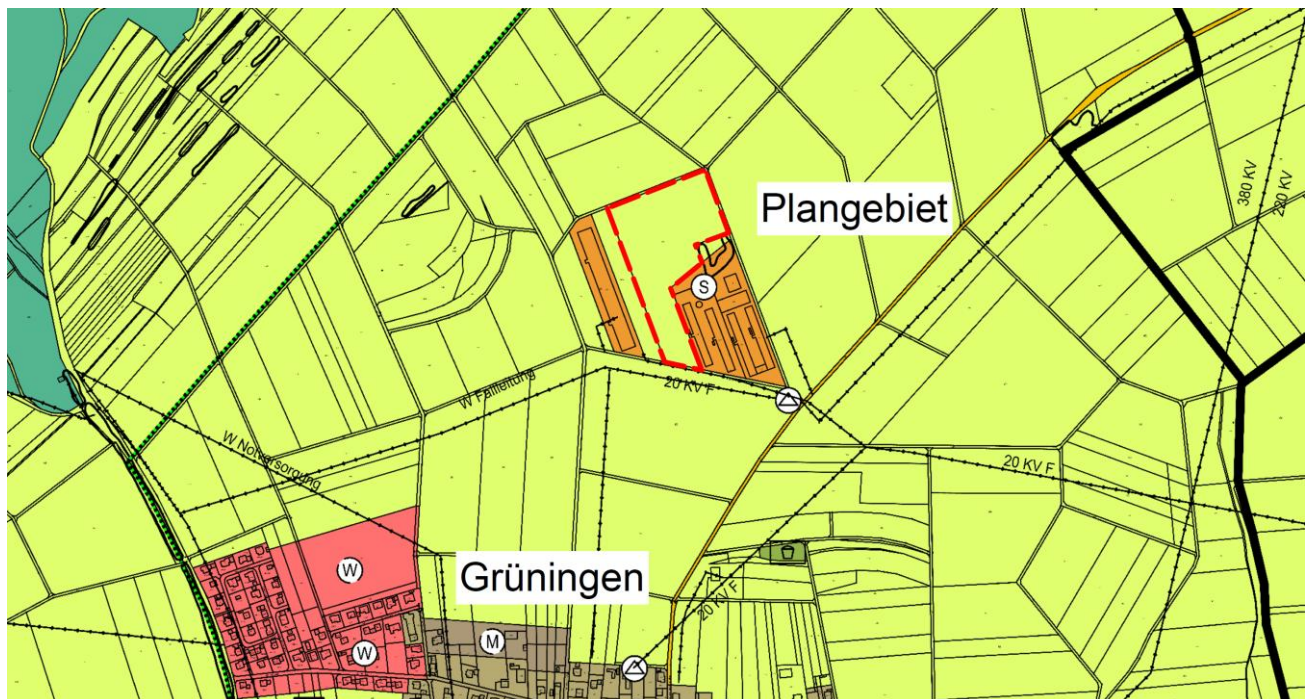
Nach dem Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft am 12.03.2026 fand im Zeitraum vom 23.03.2026 – 24.04.2026 die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung nach § 4 (1) BauGB statt. Die eingegangenen Stellungnahmen können der Unterlage Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen entnommen werden. Gegenüber dem Vorentwurf vom 12.03.2026 haben sich zum Entwurf keinerlei Änderungen ergeben.

2. Plangebiet

Das Plangebiet wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 2,83 ha. Ca. 700 m² des Flst. Nr. 484/1 sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich rund 450 m nördlich vom Ortsteil Grüningen. Das Flurstück kann im Süden über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 484 oder im nordöstlichen Teil über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 486 erschlossen werden. Östlich und westlich der geplanten Anlagen befinden sich Tierhaltungsanlagen.

Die Planfläche umfasst keine Schutzgebiete, direkt angrenzend befindet sich jedoch das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze nördlich Grüningen“ mit der Biotop-Nr. 178224260127. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt. Im Bebauungsplan ist ein 9,50 m breiter Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Biotop festgesetzt.



Auszug rechtskräftiger FNP VVG Riedlingen 22.01.2025

3. Überörtliche Planungen / Regionalplan

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1).

Für die Gebiete innerhalb der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur, die Sicherung der Grundversorgung sowie den Schutz der ökologischen Ressourcen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze).

2.4.3.6 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

2.4.3.7 G Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.

2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes errichtet werden. Diesbezüglich werden im LEP 2002 folgende Aussagen getroffen:

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

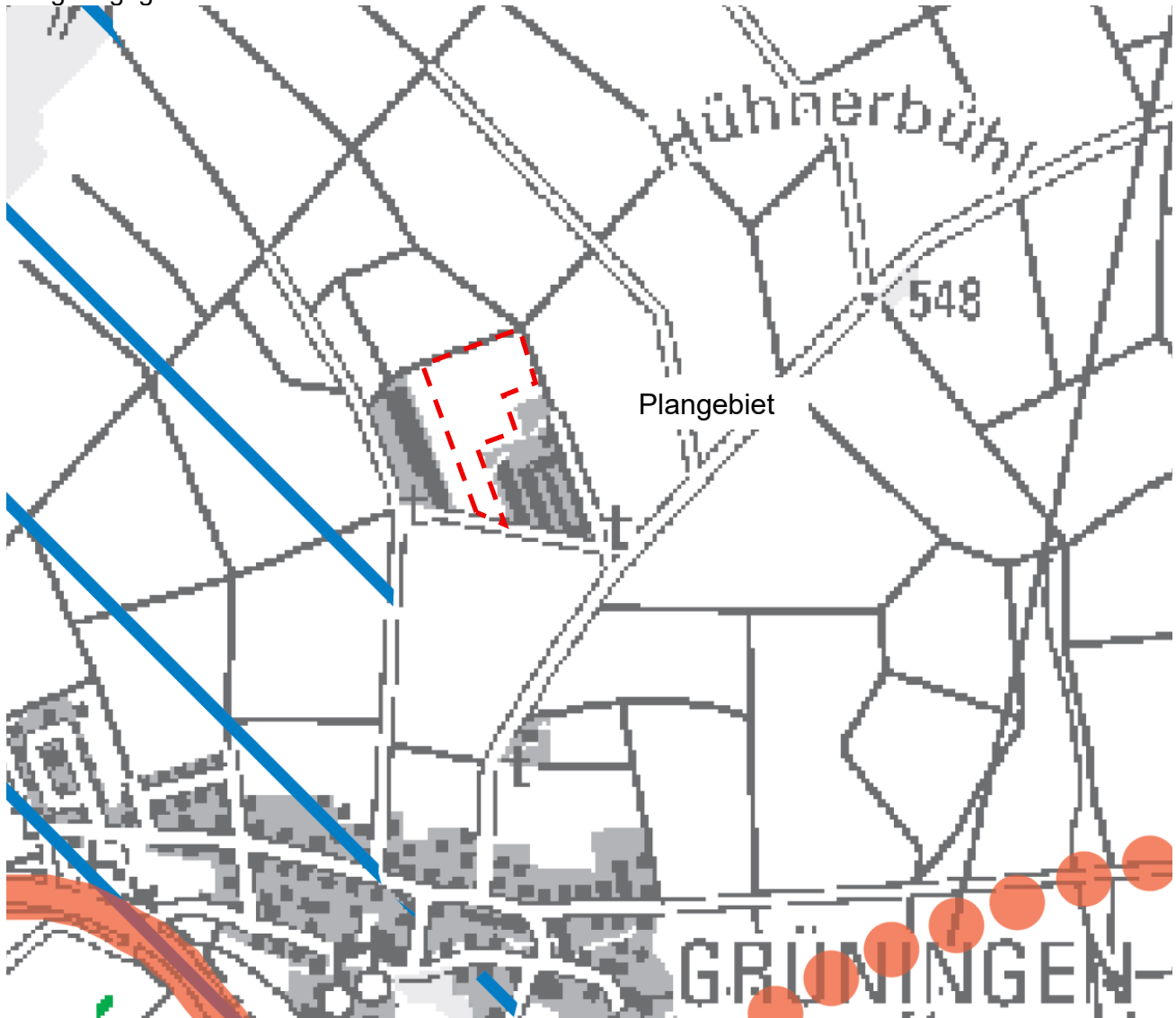
5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Stand-orte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Grundsätzlich stehen der Planung die Grundsätze und Ziele nicht entgegen. Eine weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller werden die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans aufgegriffen und auf regionaler Ebene umgesetzt.

Regionalplan Donau-Iller

In der Raumnutzungskarte (Rechtskraft 21.12.2024) sind keine Darstellungen enthalten, die der Planung entgegen stehen.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 05.12.2023 (Satzungsbeschluss)

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird

zwischen Flächen mit "sehr hohem Konfliktpotenzial", Flächen mit "hohem Konfliktpotenzial" und Flächen mit "mittlerem Konfliktpotenzial". Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des Regionalplanentwurfs zum Oktober 2022 entnommen.

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik Nutzung dar. Für den Planbereich zeigt die "Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik" des Regionalverband Donau-Iller vom Oktober 2022 "Flächen mit geringem Konfliktpotenzial".

4. Alternativenprüfung

Standortwahl

Im Rahmen der Standortabwägung erfolgt eine Bewertung der Standortfaktoren für die PV-Freiflächenanlage. Die Prüfkriterien orientieren sich an Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und an lokale/regionale Vorgaben und sind in vier Bereiche gegliedert.

- Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
- Vorgaben und Belange der Landwirtschaft
- Vorgaben und Belange des Natur und Landschaftsschutzes
- Sonstige Vorgaben und Belange der Stadt Riedlingen

Prüfung von Alternativstandorten

Der Vorhabenträger hat bei der Standortwahl die nachstehenden Punkte geprüft und abgewogen.

Verfügbarkeit der Grundstücke

Das Grundstück steht im Eigentum des Vorhabenträgers.

Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes

Prüfkriterien

Die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes hat oberste Priorität ebenso wie die Erreichung der politisch vorgegebenen künftig zu erzeugenden Stromkapazitäten. Projektstandorte sind so zu wählen, dass die Stromerzeugung wirtschaftlich erfolgen kann. Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes hängt neben den Investitions- und Betriebskosten, ebenso von Standortfaktoren ab wie der:

- Flächenzuschnitt und Topographie
- Projektgröße
- Untergrundbeschaffenheit
- Eigentümerstruktur
- Sonneneinstrahlung
- Erschließungssituation
- Netzverknüpfungspunkt

Vorgaben und Schlussfolgerungen

Flächenzuschnitt und Topographie

Vorgaben

Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht, Solarmodule enger aneinanderzulegen und somit den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Ebenfalls sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt verwinkelten Flächen vorzuziehen.

Ergebnis der Prüfung

Das Projektgrundstück hat auf Grund des Grundstückszuschnittes und der Topographie eine optimale Nutzbarkeit. Die Modulreihen werden voraussichtlich von Ost nach West verlaufen. Eine Verschattung ist nicht gegeben.

Flächengröße

Vorgabe

Eine möglichst große, zusammenhängende Fläche stellt in Bezug auf Flächennutzung (kW/Fläche) und Reduzierung möglicher Randbereiche (Sichtschutzhecken, Zaunanlagen) den Idealzustand dar. Viele kleine Standorte führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenverbrauch. Zur Reduzierung des landesweiten Flächenverbrauches sind entsprechende Standorte mit großen zusammenhängenden Flächen zu bevorzugen. Um die Fläche optimal ausnutzen zu können, sollte die Fläche nach Möglichkeit nicht verschattet sein. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss ein entsprechender Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt.

Ergebnis der Prüfung

Das Projektgrundstück mit einer nutzbaren Fläche von ca. 2,9 ha hat eine ausreichende Größe für eine wirtschaftliche Nutzung.

Untergrundbeschaffenheit

Vorgaben

Zur Beurteilung der Eignung des Untergrundes für die Aufständering der Module auf Rammprofile ist es notwendig die geologische und hydrologische Beschaffenheit des Untergrundes zu erkunden. Zu ermitteln ist die geologische Schichtabfolge, die Festigkeit des Untergrundes sowie die Mächtigkeit des ungesättigten Bereiches. Die Ergebnisse der Proberammungen bzw. -bohrungen werden in einem Geotechnischen Bericht zusammengefasst und sind Bestandteil des Bebauungsplans

Ergebnis der Prüfung

Nach der Geologische Karte von Baden-Württemberg (GK-BW) handelt es sich in diesem Bereich um Obere Süßwassermolasse¹ bestehend aus Wechsellagerung aus Sand- und Sandmergelstein, hell, mit Mergel- und Tonstein, bunt, meist schluffig, glimmerführend, und kalkigem Schluff- bis Sandstein, z. T. Kalkgerölle, untergeordnet Konglomerate und Süßwasserkalksteine. Die Untergrundbeschaffenheit lässt eine Aufständering der Tischreihen auf geramnten Metallprofilen grundsätzlich zu.

Die Aufständering erfolgt nur in der ungesättigten Bodenschicht, so dass auf Grund der Untergrundbeschaffenheit eine Aufständering der Tischreihen auf geramnten Metallprofilen aus verzinktem Stahl mit einer Unterkonstruktion der Modultische aus Aluminium erfolgt. Vorab wird eine Rammsondierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Proberammungen bzw. -bohrungen werden in einem Geotechnischen Bericht zusammengefasst und sind Bestandteil des Bebauungsplans.

Eigentümerstruktur

Vorgaben

Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren vertraglich gesichert und danach ihrer vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt.

Ergebnis der Prüfung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Projektgrundstücks.

Sonneneinstrahlung

Vorgaben

Maßgebend für die Wirtschaftlichkeit ist u.a. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung.

Ergebnis der Prüfung

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung in der Region Grüningen liegt bei ca. 1.125 kWh/m² und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden. Die energetische Ausbeute auf der Projektfläche liegt bei 1.125 Sonnenstunden/a (LUBW) und 3 MWp installierter Leistung in etwa bei 3 MWp² x 1.125 Sonnenstunden/a = 3.375 MWh/a und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden. Im Vergleich liegt die energetische Ausbeute beim Anbau von Mais auf der Projektfläche für Biogas Verstromung bei 3 ha x 31 MWh/a/ha = 93 MWh/a (ohne thermische Energie). Berechnungsgrundlage: Bei guter Ertragslage ergibt 1 ha Mais als Biomasse über Biogasanlage verwertet ca. 31 MWh (ohne thermische Energie). Um die gleiche Menge an Strom über Dachanlagen mit entsprechender Ausrichtung zu erzeugen wären ca. 3.375 MWh/a: 0,2 MWh/m²/a = 16.875 m² Dachflächen erforderlich.

Berechnungsgrundlage: Mit modernen PV-Module (1,7 m²) lassen sich heute in unserer Region ca. 350 KWh/a erzielen. Dies entspricht einer Leistung je m² von ca. 200 KWh/a.

Verkehrsanbindung

Vorgaben

Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort muss möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbrauch, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Ergebnis der Prüfung

Die vorhandene Verkehrsanbindung ist sehr gut und braucht nicht zusätzlich ausgebaut werden.

Netzverknüpfungspunkt

Vorgaben

Zur Realisierung des Projektes ist die Einspeisezusage und die Festsetzung des Netzverknüpfungspunktes durch den zuständigen Energieversorger Voraussetzung. Die Nähe zum Netzanschlusspunkt gilt als entscheidender Faktor für die Standortwahl. Die Netzanbindung stellt sowohl einen wirtschaftlichen Faktor zur Kostenreduktion als auch eine Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Eingriffe in die Landschaft dar.

Ergebnis der Prüfung

Einspeisezusage und Netzverknüpfungspunkt liegen vor. Der genaue Standort des Netzverknüpfungspunktes ist mit der Netze BW abgestimmt.

Fazit:

Die Installation einer PV Freiflächenanlage auf dem Projektstandort als weiterer Betriebszweig für die Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie ist wirtschaftlich.

Landwirtschaft

Bei einem stetig wachsenden Flächenverbrauch ist sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um unter anderem auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter zu reduzieren. Daher soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen von Ackerland in Dauergrünland das auch als extensive Dauerweide für Geflügel-Freilandhaltung gem. DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492) genutzt werden kann umgewandelt werden. Durch die Doppelnutzung der Flächen kann eine Ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden. Durch die Doppelnutzung kann von einer Agri-PV-Anlage ausgegangen werden die ohne Nachteile für die Agrarstruktur zur Erzeugung von regenerativer Energie herangezogen werden.

Um Konkurrenzen bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion auszuschließen, beabsichtigt der Vorhabens-träger eine Doppelnutzung der Projektfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Die Kombination von Agrar- und Solarstromerzeugung (Agri-Photovoltaik) gilt als besonders flächeneffizient, da PV-Module hier auf landwirtschaftlichen Flächen in größerer Höhe oder in platzsparenden Reihen mit senkrechten Modulen montiert werden. So lässt sich auf dem Boden weiter Landwirtschaft betreiben und die Produktivität der Fläche auf über 160 Prozent steigern. Denn sowohl die Landwirtschaft als auch die PV-Anlage bringen noch rund 80 Prozent des Ertrags, den sie bei alleiniger Nutzung der Fläche erwirtschaften würden. Mehr noch: Mit Agri-PV lassen sich Nutzpflanzen gezielt beschatten oder vor Hagel und Starkregen schützen und so die Folgen des Klimawandels abmildern. Nachstehend wird geprüft ob seitens der Landwirtschaft Gründe vorliegen die gegen eine Nutzung der Flächen als AGRI PV Freiflächenanlage sprechen. Landwirtschaftliche Flächen werden im Rahmen ihrer Ertrags- und Leistungsfähigkeit in der

Flurbilanz bewertet. Die Flurbilanz ist eine landwirtschaftliche Fachplanung zur landesweit einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. In ihr werden landwirtschaftliche Flächen zu Fluren mit einer durchschnittlichen Größe von etwa 30 ha, mindestens 1 ha, zusammengefasst. Die Flurabgrenzung orientiert sich an den Hauptnutzungen

Acker, Grünland und Dauerkulturen (Obst, Hopfen, Wein). Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch Regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächen nachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt werden. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf. Die Flurbilanz setzt sich aus der sogenannten Flächenbilanzkarte sowie den agrarstrukturellen Faktoren (Fachkarten) zusammen und wird in der sog. „Wirtschaftsfunktionenkarte“ dargestellt. Die Flächenbilanzkarte wird in verschiedenen Wertstufen dargestellt:

- Vorrangflur
 - Vorbehaltsflur I
 - Vorbehaltsflur II
 - Grenzflur
 - Untergrenzflur
- dazu kommen weitere Prüfkriterien □
- Bewirtschaftung
 - Entwicklungsflächen
 - Ackerflächenanteil
 - Sonstige Abwägungsgründe

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, hat der Gesetzgeber im § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Vorgaben und Schlussfolgerungen zur Landwirtschaft

Kennzahlen der Projektgrundstücke

Ackerzahl/Grünlandzahl Flst. Nr. 484/1 Ackerland, Grundstücksfläche 29.701 m², Ertragsmesszahl 16.085, Grünland-, Ackerzahl 54,2.

Flurbilanz

Vorbehaltsflur I

Vorgaben

Sie ist der Vorrangflur I zuzurechnen und umfasst landbauwürdige Flächen (mittlere Böden mit einer (Ackerzahl/Grünlandzahl 45- 60) mit einer geringen Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit Hangneigung >12 - 21 % und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG).

Ergebnis der Prüfung

Der Projektstandort ist der Wertstufe Vorbehaltsflur I zu zuordnen. Die Lage der Projektfläche zwischen den Geflügel-Stallgebäuden und die künftige Nutzung der Projektfläche als Freilauf für die bisher in Stallhaltung aufgestellten Legehennen lassen eine Realisierung der PV-Freiflächenanlage auf der Vorbehaltsflur I zu. Durch die Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage wird die Fläche der landwirtschaftlichen. Nutzung nicht entzogen, sondern dient auch der Verbesserung des Tierwohls.

Bewirtschaftung

Vorgaben

Keine Umwandlung von arrondierten Flächen (z.B. Flurbereinigung) im direkten Umfeld der aktiven Hofstelle für Weidebetrieb usw. oder zusammenhängende Ackerflur, die im Rahmen der Flurbereinigung zum Zwecke der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen entstanden sind. Flächen z. B. die durch ungünstigen Zuschnitt oder Randstrukturen nur eingeschränkt bewirtschaftbar sind können umgewandelt werden. Flächen mit Restrisiko für landwirtschaftliche Nutzung können umgewandelt werden sofern nach Fachrecht zulässig (z.B. ASG Z II, LSG). Erosionsgefährdete Ackerflächen der Stufen hoch bis äußerst hoch können unter dem Vorbehalt umgewandelt werden,

dass Dauerbegrünung erfolgt. Flächen von entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden (wieder zu vernässende Flächen) und Grünland können sofern nach Naturschutzrecht zulässig umgewandelt werden, Agri-PV-Anlagen (nach DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492) sind auch in landwirtschaftlichen Vorrang gebieten möglich. Bei Agri-PV-Anlagen kann die Fläche zum größten Teil landwirtschaftlich weiter genutzt werden, womit die Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit erhalten bleibt.

Ergebnis der Prüfung

Die Lage der Projektfläche zwischen den Geflügel-Stallgebäuden und die künftige Nutzung der Projektfläche als Freilauf für die bisher in Stallhaltung aufgestellten Legehennen lassen eine Realisierung der PV-Freiflächenanlage auf der Vorbehaltsflur I zu. Durch die Doppelnutzung wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, sondern dient auch der Verbesserung des Tierwohls.

Entwicklungsflächen

Vorgaben

Keine Umwandlung von Projektflächen die für eine mögliche bauliche Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden.

Ergebnis der Prüfung

Die Projektfläche ist nicht als Entwicklungsfläche für die vorhandenen Stallanlagen vorgesehen

Ackerflächenanteil der Gemarkung

Vorgaben

Auf Gemarkungen mit geringem Ackerflächenanteil sollte die bestehende Ackerfläche erhalten bleiben. Umwandlung Grünlandflächen in Ackerflächen im Umfang der Projektfläche.

Ergebnis der Prüfung

Die Gemarkung Grünigen weist einen hohen Anteil an Ackerflächen aus (siehe Flurbilanz)

Sonstige Abwägungsgründe

Vorgaben

Durch die Anbindung an bestehende Strukturen (z.B. Verkehrsachsen, Gewerbegebiete, landwirtschaftliche Betriebe usw.) sollte der Außenbereich geschont werden. Doppelnutzung der Projektflächen z.B. Freilandhaltung für Legehennen oder extensive Schafhaltung.

Ergebnis der Prüfung

Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage. Die Lage der Projektfläche zwischen den Geflügel-Stallgebäuden und die künftige Nutzung der Projektfläche als Freilauf für die bisher in Stallhaltung aufgestellten Legehennen lassen eine Realisierung der PV-Freiflächenanlage auf der Vorbehaltsflur I zu. Durch die Doppelnutzung wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, sondern dient auch der Verbesserung des Tierwohls.

Fazit:

Einer Umwandlung der Fläche in eine Agri-PV Freiflächenanlage steht aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung nichts entgegen.

5. Umweltverträglichkeit

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessenen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgten auf der Ebene der verbindlichen

Bauleitplanung. Aus dem Bericht vom 15.05.2025 (Andreas Schuler, Neu-Ulm)) wird aus der allgemein verständlichen Zusammenfassung folgendes zitiert:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 3 ha große Fläche. Es ist die Entwicklung einer Agri-PV-Anlage geplant. Für die Fläche wird parallel eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, erste Zwischenergebnisse sind dargestellt.

Weiterhin ergibt die Gegenüberstellung von Bestand und Bauvorhaben, dass sich der ökologische Zustand der Fläche nicht verschlechtert. Externe Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet deutlich reduziert und kompensiert werden.“

Übersicht Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	Gesamt
Mensch	Gering	Gering	Gering	Gering
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Gering	Gering	Gering	Gering
Fläche	Gering	Gering	Gering	Gering
Boden	Gering	Gering	Gering	Gering-Mittel
Wasser	Gering	Gering	Gering	Gering
Klima	Gering	Gering	Gering	Gering
Kulturelles Erbe und Landschaftsbild	Gering	Gering	Gering	Gering

6. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Aus dem Fazit des Berichtes vom 19.05.2025 (Andreas Schuler, Neu-Ulm) wird folgendes zitiert:

„Vögel

Aufgrund der intensiven Nutzung, der Kulissenwirkung sowie der nahen landwirtschaftlichen Gebäude (Lebensraum von Prädatoren wie Katzen und Marder) können Brutvorkommen von Offenlandarten auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Anlage sind großflächige Ackerflächen vorhanden, die als Brutlebensraum für Feldlerche und Schafstelze geeignet sind. Die möglichen Brutlebensräume sind in der folgenden Abb. dargestellt. Diese Bereiche sind nicht direkt betroffen.

Bezüglich des Meideverhaltens der Feldlerche wird auf die unter Punkt 5 genannten Erkenntnis verwiesen. Eine Betroffenheit für Brutvorkommen im Umfeld ist daher nicht gegeben.

Die Schafstelze, die ebenfalls auf den angrenzenden Ackerflächen vorkommen kann, weist kein Meideverhalten auf und ist daher ebenfalls nicht betroffen.

Aus konservativem Ansatz heraus wurden trotzdem Untersuchungen der Offenland-Vogelarten durchgeführt. Es sind nur wenige Brutpaare der Feldlerche vorhanden, die auch bei konservativer Betrachtung (s. Abschnitt 5.1). außerhalb der Kulissenwirkung (Abstand mind. 100 m) liegen. Die Brutreviere befinden sich nördlich des Anwesens in Kuppen bzw. Hanglage (beste Standorte). Die tieferliegenden, suboptimalen Flächen werden gemieden (s. folgende Abb.)

Die Biotopfläche im Osten der Planfläche bleibt erhalten und es wird ein Abstand von 10 m eingehalten. Mögliche Bruten der Arten wie Mönchsgrasmücke, Amsel oder Goldammer sind daher nicht betroffen.

Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien ist auf der Planfläche aufgrund der Habitatstruktur und der Nutzung auszuschließen. Mögliche Vorkommen am Rand des westlichen Gebäudes bzw. beim Regenrückhaltebecken (Altgrasbestände) sind nicht betroffen.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

Amphibien

Ein Vorkommen bzw. eine relevante Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien ist auf der Planfläche bzw. im Wirkraum aufgrund der Habitatstruktur und der Nutzung auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

Weitere Arten

Ein Vorkommen bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Schmetterlinge, Käfer, Muscheln, Libellen) ist auf der Vorhabensfläche bzw. im Wirkraum aufgrund der Habitatstruktur und der Nutzung auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

Fazit

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht einschlägig.“

7. Klimaschutz

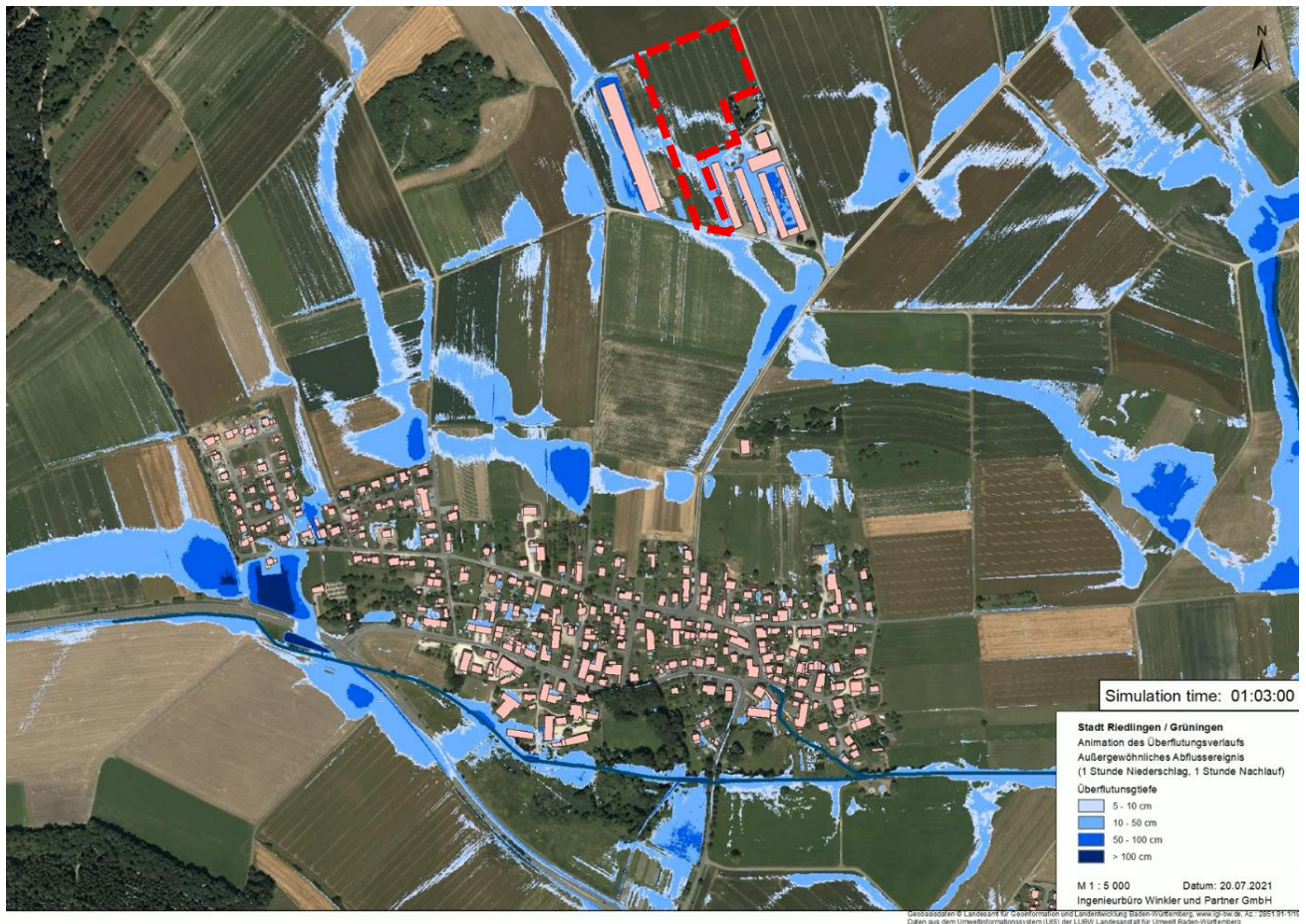
Die Stadt Riedlingen ist in Ihrem Verantwortungsbereich bereits auf dem besten Weg ihre Potentiale auszuschöpfen. Das zeigt das Monitoring des European Energy Award (eea). Bereits bei der ersten Zertifizierung im Jahr 2018 erreichte Riedlingen einen Umsetzungsgrad von 63 Prozent und wurde als Europäische Klimaschutzstadt ausgezeichnet. Im März 2023 folgte die Re-Zertifizierung; dabei konnte die Qualität des Riedlinger Klimaschutzes von 63 auf 71 Prozent gesteigert werden. Auf diesem Erfolg ruht sich die Stadt nicht aus. Das große Klimaschutzziel der Stadt Riedlingen ist es, bis zur nächsten Rezertifizierung die „Gold-Marke“ mit über 75 Prozent zu erreichen. Hierzu leistet der geplante Solarpark seinen Beitrag.

8. HinweiseLandwirtschaft

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Böden können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Emissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.

Starkniederschlag

In den Karten des Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH vom 20.07.2021 wird bei außergewöhnlichen Abflussereignissen innerhalb des Plangebietes maximal eine Überflutungstiefe zwischen 10 cm – 50 cm erreicht. Da es sich bei der Planung um eine PV-Anlage mit einer Bodenfreiheit von min. 80 cm handelt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Wasser kann nach wie vor die Fläche durchfließen. Die technisch erforderlichen Trafostationen und Batteriespeicher werden entsprechend wasserdicht ausgeführt.



Denkmalschutz

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Die im Rahmen dieser 10. Änderung auszuweisende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen, ist im beigefügten Lageplan Nr. 1 entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Rübländer“ in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen, kann gegenwärtig noch nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, da in diesem Bereich im Flächennutzungsplan keine entsprechende Sonderbaufläche ausgewiesen ist.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Entwurfsbeschluss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 16.07.2026 zugrunde.

Riedlingen, den 16.07.2026

Schafft
 Vorsitzender